

Tamara Alù
061 227 50 73
t.alu@gewerbe-basel.ch
30. April 2024

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Per E-Mail an info.paga@seco.admin.ch

STELLUNGNAHME VERNEHMLASSUNG ZUR «ÄNDERUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE ALLGEMEINVERBINDLICHERKLÄRUNG VON GESAMTARBEITSVERTRÄGEN»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverband Basel-Stadt begrüsst im Grundsatz den zur Vernehmlassung stehenden Vorschlag des Bundesrates, der die Forderung des Motionärs weitgehend umsetzt, wonach die Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages betreffend Mindestlohn anderslautenden kantonalen Bestimmungen vorgehen soll. Damit wird aus Sicht des Gewerbeverbandes Basel-Stadt die Sozialpartnerschaft, die seit jeher einen funktionierenden Interessenausgleich zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gewährleistet, vor einseitigen kommunalen oder kantonalen Eingriffen geschützt.

Der Gewerbeverband Basel-Stadt bedauert allerdings, dass der Bundesrat darauf verzichtet, den Anwendungsvorrang eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages gegenüber anderslautenden kantonalen Bestimmungen *expressis verbis* zu erwähnen. Auch wenn sich der Anwendungsvorrang der Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages im Falle einer Normenkollision implizit aus Art. 2 Ziff. 4 AVEG ergibt, empfiehlt der Gewerbeverband Basel-Stadt im Sinne einer klaren und verständlichen Formulierung, Art. 1 AVEG im Gesetzesentwurf wie folgt zu ergänzen:

Artikel 1 AVEG, Absatz 4 (neu)

Die Bestimmungen des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages zum Mindestlohn gehen anderslautenden Bestimmungen der Kantone vor.

Mit Unverständnis nimmt der Gewerbeverband Basel-Stadt zudem zur Kenntnis, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht die Verfassungsmässigkeit des Vernehmlassungsentwurfs in Frage stellt und dies im Wesentlichen mit einer Verletzung der bundesstaatlichen Kompetenzordnung und des Legalitätsprinzips begründet. Der Gewerbeverband Basel-Stadt verweist in diesem Zusammenhang auf das Rechtsgutachten Häner, in welchem festgehalten wird, dass Art. 110 BV dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz mit derogatorischer Wirkung im arbeitsrechtlichen Bereich einräumt, die den Kantonen keine besondere Regelungskompetenz belässt, soweit der Bund das Arbeitsschutzrecht regelt.

Das Rechtsgutachten wie auch der Gewerbeverband Basel-Stadt kommen zum Schluss, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Vernehmlassungsentwurf weder gegen die Kompetenzverteilung im Bundestaat verstösst noch die Stufen der Gesetzgebungshierarchie verlässt, als mit der Revision des AVEG ein Bundesgesetz betroffen ist und die Beurteilung des Entscheides über die Allgemeinverbindlicherklärung unberührt bleibt. Die Kantone haben somit auch nach der Revision des Bundesgesetzes weiterhin die Möglichkeit, ausserhalb von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen Mindestlohnvorschriften zu erlassen. Zudem sind die neuen Bestimmungen nur anwendbar, wenn kantonales Recht den Bestimmungen entgegensteht.

Der Gewerbeverband Basel-Stadt schliesslich weist darauf hin, dass die Einführung unterschiedlicher Mindestlohnvorschriften die Bedeutung der Sozialpartnerschaft bei der Lohnbildung untergräbt und damit den einheitlichen Wirtschaftsraum Schweiz gefährdet. Der Vernehmlassungsvorschlag wirkt der Ungleichheit der Lohnbedingungen zwischen kantonalen und ausserkantonalen bzw. ausländischen Arbeitgebenden entgegen. Die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages sorgt überdies dafür, dass sich alle Arbeitgeber in einer Branche an die gleichen Bestimmungen halten müssen. Unternehmen können mit tiefen Löhnen und schlechten Arbeitsbedingungen keinen Wettbewerbsvorteil mehr erzielen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anliegen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Tamara Alù (Tel. 061 227 50 73, E-Mail: t.alu@gewerbe-basel.ch) gerne zur Verfügung.

Gewerbeverband Basel-Stadt



Reto Baumgartner
Direktor



Tamara Alù
Leiterin Politik